

# LU\_GERICHTE OG 1993 43 vom 3. Juni 1993

LU Gerichte, 1993-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte OG\\_1993\\_43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte OG_1993_43)

FR: LU\_GERICHTE OG 1993 43 du 3 juin 1993

IT: LU\_GERICHTE OG 1993 43 del 3 giugno 1993

## Regeste

Art. 321 StGB. Zulässigkeit der Beschlagnahme von Akten in einem Strafverfahren gegen einen Geheimnisträger unter gehöriger Beachtung des Schutzes des Geheimnisherrn. | Strafrecht

## Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 03.06.1993 OG 1993 43 (1993 I Nr. 43)

Art. 321 StGB. Zulässigkeit der Beschlagnahme von Akten in einem Strafverfahren gegen einen Geheimnisträger unter gehöriger Beachtung des Schutzes des Geheimnisherrn. | Strafrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: Kriminal- und Anklagekommission Rechtsgebiet: Strafrecht Entscheiddatum: 03.06.1993 Fallnummer: OG 1993 43 LGVE: 1993 I Nr. 43 Leitsatz: Art. 321 StGB. Zulässigkeit der Beschlagnahme von Akten in einem Strafverfahren gegen einen Geheimnisträger unter gehöriger Beachtung des Schutzes des Geheimnisherrn. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: 43. Art. 321 StGB. Zulässigkeit der Beschlagnahme von Akten in einem Strafverfahren gegen einen Geheimnisträger unter gehöriger Beachtung des Schutzes des Geheimnisherrn.

===== Aus den Erwägungen: Der Rekurrent hielt dafür, als Arzt sei er an die ärztliche Schweigepflicht gebunden, so dass die Patientenakten aus diesem Grunde gegen den Willen der Patienten nicht hätten beschlagnahmt werden dürfen. Es trifft zu, dass der Rekurrent als Arzt der einschlägigen Schweigepflicht unterliegt (Art. 321 StGB). Im Zweifelsfall ist zu vermuten, dass die Patientin/der Patient das Berufsgeheimnis gewahrt haben will. Andernfalls würde die Schweigepflicht ad absurdum geführt. Es wird die Auffassung vertreten, der angeschuldigte Geheimnisträger solle das Berufsgeheimnis gegen die Beschlagnahme von Akten überhaupt nicht ins Feld führen dürfen. Nach Trechsel bedarf dieser Grundsatz einer wichtigen Korrektur, da nicht einzusehen sei, weshalb die Patientin/der Patient als Geheimnisherr/in den Schutz verlieren sollte, nur weil der Geheimnisträger in Verdacht geraten ist. Im Strafprozess gegen einen Geheimnisträger müsse deshalb stets eine "Schleuse" eingebaut (vgl. BGE 102 IV 216 f.) und dafür gesorgt werden, dass keine Geheimnisse von Patienten verraten werden (vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomm., Zürich 1989, N 34 zu Art. 321 StGB). Dem ist zuzustimmen. Neuerdings wird gar die Meinung vertreten, es gebe - für alle Prozessarten - kein öffentliches Interesse an einer Wahrheitsfindung um jeden Preis. Prozessuale Vorkehren zum Schutz gefährdeter schutzwürdiger Interessen einer Partei oder (namentlich) Dritter würden nicht ausreichen. Die schutzwürdigen Interessen der durch ihr Persönlichkeitsrecht Geschützten seien nämlich bereits "offengelegt", wenn sie verletzt und dann über den

Beweis vor Gericht zur Sprache gebracht würden (Habscheid, in: SJZ 89 [1993] S. 190 f.). Letzteres erscheint indes zu weitgehend. Die Frage kann - im Hinblick auf die nachstehenden Erwägungen - hier allerdings offenbleiben. Bevor abzuwägen ist, inwieweit das Interesse des Staates an einer allfälligen Bestrafung des Angeschuldigten den schutzwürdigen Interessen der Patientinnen und Patienten an der Geheimhaltung ihrer Krankheit vorgehen könnte, ist festzustellen, ob die Patientinnen und Patienten auf ihren Geheimhaltungsanspruch verzichten oder nicht. Beim derzeitigen Stand der Untersuchung ist es allerdings nicht angezeigt und wohl auch unmöglich (das wird sich erst im Verlaufe der hängigen Strafuntersuchung weisen), zu entscheiden, ob eine Rückgabe der beschlagnahmten Akten gerechtfertigt ist oder nicht. Das Amtsstatthalteramt ist aber zu verpflichten, diese Unterlagen - nach Entnahme der jeweiligen Anschriften der Patientinnen und Patienten - zu versiegeln, bis feststeht, welche Patientinnen und Patienten allgemein oder bezüglich der beschlagnahmten Akten auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch den Rekurrenten verzichten und welche nicht. Diese Verpflichtung ist mit der Weisung an das Amtsstatthalteramt zu verbinden, in der Strafuntersuchung - mit Ausnahme der erwähnten Anschriften - keine Kenntnisse aus den zu versiegelnden Akten zu verwenden. Kriminal- und Anklagekommission, 3. Juni 1993

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.